

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.08.2024

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.11-45/23

Nummer:

Z-23.11-2165

Geltungsdauer

vom: **12. August 2024**

bis: **12. August 2029**

Antragsteller:

HECK Wall Systems GmbH

Thölauer Straße 25

95615 Marktredwitz

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämmsystem "HECK SOQEL A2" zur Außendämmung der Wand im Spritzwasserbereich
unter Verwendung von Wärmedämmplatten aus Mineralwolle**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Bescheid gilt für das Wärmedämmsystem "HECK SOQEL A2" unter Verwendung der Wärmedämmplatten "HECK Coverrock X-2" oder "HECK MW Lamelle 040 II" nach DIN EN 13162¹, der mineralischen Dichtschlämme "HECK K+A SL" und eines optionalen Oberputzes "HECK SHP" nach DIN EN 15824².

Die Dichtschlämme dient der Befestigung und (mit Armierungsgewebe) dem Schutz der Wärmedämmplatten vor Feuchte und mechanischer Beschädigung.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Das Wärmedämmsystem darf gemäß dem Anwendungsgebiet WAS nach DIN 4108-10³, Tabelle 1, angewendet werden (Außendämmung der Wand im Spritzwasserbereich, auch mit teilweiser Einbindung ins Erdreich).

Hinsichtlich des Brandverhaltens ist das Wärmedämmsystem dort anwendbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung nichtbrennbar, schwerentflammbar oder normalentflammbar besteht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Wärmedämmplatten

Es sind Wärmedämmplatten aus Mineralwolle "HECK Coverrock X-2" oder "HECK MW Lamelle 040 II" nach DIN EN 13162¹ mit Nenndicken von 60 mm bis 200 mm zu verwenden.

Die Wärmedämmplatten müssen für alle vorgenannten Nenndicken mindestens die Leistungen gemäß Tabelle 1 aufweisen.

Tabelle 1 Leistungen der Wärmedämmplatten

Produkttyp Bezeichnung gemäß Leistungserklärung	"HECK Coverrock X-2"	"HECK MW Lamelle 040 II"
Grenzabmaße für die Dicke	T4	T4
Dimensionsstabilität	DS(70,-)	DS(70,-)
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene	TR10	TR10
Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10 % Stauchung	CS(10\Y)20	CS(10\Y)20
Langzeitige Wasseraufnahme	WL(P)	WL(P)
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit	0,034 W/(m·K)	0,040 W/(m·K)
Brandverhalten	A1	A1

¹ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation
² DIN EN 15824:2017-09 Festlegungen für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln
³ DIN 4108-10:2021-11 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe

2.1.2 Mineralische Dichtschlämme

2.1.2.1 Allgemeines

Zur Befestigung und als Schutz der Wärmedämmplatten vor Feuchte und mechanischer Beschädigung ist die mineralische Dichtschlämme "HECK K+A SL" gemäß den beim DIBt hinterlegten Angaben zu verwenden. Als Schutz vor Feuchte und mechanischer Beschädigung wird die Dichtschlämme in Verbindung mit dem Armierungsgewebe "HECK AGG CER" verwendet.

2.1.2.2 Brandverhalten

Die mineralische Dichtschlämme muss die Anforderungen an Baustoffe der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴ erfüllen. Die Prüfungen sind nach DIN EN ISO 1716⁵ durchzuführen.

2.1.3 Oberputz

Es ist optional der Oberputz "HECK SHP" nach DIN EN 15824² zu verwenden.

2.1.4 Wärmedämmsystem

2.1.4.1 Allgemeines

Das Wärmedämmsystem ist wie folgt aufgebaut:

- 4 mm - 15 mm "HECK K+A SL" gemäß 2.1.2 vollflächig als Klebmörtel
- 60 mm - 200 mm Wärmedämmplatte "HECK Coverrock X-2" oder "HECK MW Lamelle 040 II" nach DIN EN 13162¹ gemäß 2.1.1
- 7 mm - 10 mm "HECK K+A SL" gemäß 2.1.2 mit Armierungsgewebe "HECK AGG CER" (Flächengewicht (200 ± 10) g/m²) gemäß 2.1.2 als Schutz vor Feuchte und mechanischer Beschädigung
- optional: 2,5 mm – 3,5 mm Oberputz "HECK SHP" nach DIN EN 15824² gemäß 2.1.3

2.1.4.2 Brandverhalten

Das Wärmedämmsystem muss unter Berücksichtigung der Festlegungen dieses Bescheides die Anforderungen an Bauprodukte der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1⁴ erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN EN 13823⁶ und DIN EN ISO 1716⁵ durchzuführen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1 sind so zu verpacken, zu transportieren und zu lagern, dass sie vor Beschädigung und Feuchte geschützt sind.

2.2.3 Kennzeichnung

Der Beipackzettel oder der Lieferschein des Wärmedämmsystems muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

4	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
5	DIN EN ISO 1716:2018-10	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten – Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes)
6	DIN EN 13823:2020-09	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Wärmedämmsystems mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Für die Durchführung der Überwachung zum Brandverhalten sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

⁷

Zuletzt veröffentlicht in den Mitteilungen des DIBt, Heft Nr. 2 vom 01. April 1997

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 2 durchzuführen.

Für die Durchführung der Überwachung zum Brandverhalten sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 2: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung

Eigenschaft/Prüfung	Mindesthäufigkeit	
	Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
Bestimmung der PCS-Werte gemäß DIN EN ISO 1716 ⁵ für die Dichtschlämme, den Oberputz und das Armierungsgewebe	1 x jährlich	1 x alle 2 Jahre
Prüfung nach DIN EN 13823 ⁶ am Wärmedämmsystem (mindestens 1 Versuch). Als Trägerplatte für die SBI-Prüfung ist bei der Probekörperherstellung eine Calciumsilikatplatte bzw. Faserzementplatte (Norm-Trägerplatte nach DIN EN 13238 ⁸) zu verwenden.	–	1 x alle 2 Jahre

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Für die Wärmedämmplatten gilt beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)} \text{ für "HECK Coverrock X-2"}$$

$$\lambda = 0,041 \text{ W/(m}\cdot\text{K)} \text{ für "HECK MW Lamelle 040 II"}$$

Die Dichtschlämme ist beim Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes zu vernachlässigen.

3.1.2 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmplatten anzusetzen.

3.1.3 Brandverhalten

Das Wärmedämmsystem "HECK SOQEL A2" kann dort angewendet werden wo die bauaufsichtlichen Anforderungen nichtbrennbar, schwerentflammbar oder normalentflammbar bestehen. Der Nachweis der Nichtbrennbarkeit / Schwerentflammbarkeit gilt bei entsprechender Ausführung des Wärmedämmsystems mit den Komponenten gemäß Abschnitt 2.1 auf Untergründen aus massiven mineralischen Baustoffen (Mauerwerk und Beton) oder aus nichtbrennbaren Bauplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A bzw. Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1⁴) mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Mindestrohddichte von 650 kg/m³. Werden die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten, ist das Wärmedämmsystem nur in Bereichen anwendbar, in denen die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

⁸ DIN EN 13238:2010-06 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten

3.2 Ausführung

Der Einbau des Wärmedämmsystems muss nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erfolgen. Der Antragsteller hat den bauausführenden Firmen bei Fragen zur Verfügung zu stehen und die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu den Bauprodukten nach Abschnitt 1.1 zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat den bauausführenden Firmen eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt. Die Ausführung des Wärmedämmsystems muss nach der Einbauanleitung des Antragstellers erfolgen.

Die Bauteile, vor denen das Wärmedämmsystem angeordnet werden soll, müssen vor einer Beanspruchung durch Wasser geschützt werden. Dazu sind z. B. Bauwerksabdichtungen nach DIN 18533-1⁹ einzubauen. Die Bauwerksabdichtungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Die Bauwerksabdichtung einschließlich der zum Einsatz kommenden Hilfsstoffe muss mit dem Wärmedämmsystem verträglich sein.

Der Untergrund muss mit dem Wärmedämmsystem verträglich, tragfähig, frei von haftungsmindernden Bestandteilen, eben und frostfrei sein. Erforderlichenfalls sind geeignete mineralische Haftbrücken vorzusehen.

Die Wärmedämmplatten sind einlagig und dicht gestoßen im Verband zu verlegen. Kreuzstöße sind zu vermeiden. Es dürfen nur unbeschädigte Wärmedämmplatten eingebaut werden. Die Wärmedämmplatten dürfen bis maximal 60 cm ins Erdreich einbinden.

Die Wärmedämmplatten sind bei der Lagerung sowie vor dem Aufbringen der Schutzschicht aus der mineralischen Dichtschlämme "HECK K+A SL" durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeit zu schützen.

Die Wärmedämmplatten sind mit dem Kleber "HECK K+A SL" am Bauteil vollflächig durch Verklebung zu befestigen (Schichtdicke 4 – 15 mm).

Auf die Oberfläche der aus den Wärmedämmplatten erstellten Wärmedämmschicht einschließlich der unteren Plattenränder (Stirnseiten) ist oberhalb sowie unterhalb der Geländeoberfläche die Dichtschlämme "HECK K+A SL" als Schutz vor Feuchte und mechanischer Beschädigung aufzutragen. Dabei ist auch in den Anschlussbereichen sicherzustellen, dass die Wärmedämmschicht nicht durch Wasser (z. B. auf der Geländeoberfläche fließendes oder von der Fassade abfließendes Niederschlagswasser) beansprucht werden kann. Der Auftrag der Dichtschlämme erfolgt in zwei Lagen unter Verwendung des Armierungsgewebes "HECK AGG CER, welches im oberen Drittel der ersten, mindestens 5 mm dicken Lage einzubetten ist. Die Schichtdicke der Dichtschlämme muss insgesamt mindestens 7 mm betragen und darf 10 mm nicht überschreiten.

Oberhalb bzw. im Bereich der Geländeoberfläche kann das Wärmedämmsystem mit einem Oberputz gemäß Abschnitt 2.1.3 versehen werden.

Der Anschlussbereich zu Bauteilen oberhalb des Wärmedämmsystems ist konstruktiv so auszubilden, dass keine unzulässigen Wärmebrücken entstehen.

Die Regeln für die Abschlüsse von Abdichtungen am Gebäudesockel z. B. nach DIN 18533-1 sind zu beachten.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Getzlaff

⁹ DIN 18533-1:2017-07

Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze